

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Mehbergen
("Hügelgräberfeld Mehbergen")**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit den §§ 3 und 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1948 (Nds. Ges. und VO.Blatt S. 104) und § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung einiger Punkte des Selbstverwaltungsrechts vom 28.5.1947 (Nds. Ges. u. VO.BL. S. 62) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Hannover folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Nienburg (Landkreis Nienburg/W.) mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 16 aufgeführte Landschaftsteil, das Hügelgräberfeld in der Gemarkung Mehbergen, Flur 2, Flurstück 207/130, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteils vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Hannover in Kraft.

Nienburg/Weser, den 31. Januar 1957.

Landkreis Nienburg]Weser
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrage des Kreistages:

Witte
Landrat

Kreisverordner